

Steuerpflichtiger (Name/Firma des Halters der Spielgeräte)



Anschrift

Telefon

Kassenzeichen

Stadtverwaltung Rudolstadt
SG Steuern
Markt 7
07407 Rudolstadt

Vergnügungssteuererklärung für

Quartal

I. II. III. IV.

Jahr

berichtigte Erklärung

I. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach dem Einspielergebnis:
(Gesamtbetrag gemäß Anlage 1)

€

II. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte:

II.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33i GewO (Gesamtbetrag gemäß Anlage 2)

€

II.2 in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
(Gesamtbetrag gemäß Anlage 2)

€

III. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

(Gesamtbetrag gemäß Anlage 2)

€

IV. Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO, soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten Spiele auszuführen

(Gesamtbetrag gemäß Anlage 2)

€

V. Vergnügungssteuer Gesamt (Summe I. + II.1 + II.2 + III. + IV.)

€

→ Betrag bitte bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Rudolstadt unter Angabe des Kassenzeichens überweisen!

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und den Anlagen vollständig sind und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindung
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC HELADEF1SAR

Für Rückfragen
Frau Gering
Tel: 03672/486-216
Fax: 03672/486-48216
E-Mail: b.gering@rudolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Rudolstadt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden! Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Rudolstadt, FD Finanzen, SG Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs dieser Vergnügungssteuererklärung bei der Stadt Rudolstadt. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen.

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, SG Steuern einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei Nichtabgabe wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% der Steuer erhoben. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu zahlen.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzüglich der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ein **negatives** Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Anzahl der Spielgeräte pro angefangenen Kalendermonat zu Grunde gelegt.

Steuersätze pro Monat

Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|---------------------------------|
| • in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| • in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten | 10 v.H. des Einspielergebnisses |

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|------------|
| • in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 40,00 Euro |
| • in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten | 25,00 Euro |

Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

800,00 Euro

Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

10,00 Euro

Steuerbescheide

Der Erlass von Steuerbescheiden ist nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer von der Anmeldung abweichenden Steuer führt. Der Erlass von Steuerbescheiden bleibt im Einzelfall vorbehalten. Im Falle einer Nachberechnung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Sonstige Hinweise

Vertreter der Stadt Rudolstadt können Aufstellorte zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen aufsuchen. Die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sind auf Anforderung zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung (RuVgnStS) vom 17.07.2012.